



075

073

079

069

084

064

124

024

174

decretum, die Lehrer des kanonischen Rechts, die zweite  
waren die doctores legum, die Legisten, als Lehrer des  
weltlichen, d.h. des römischen Rechts (1). Um die Jahrhun-  
dertwende allerdings begann sich dieses Verhältnis umzu-  
kehren (2).

Diese neugeschaffenen Lehrstühle für kaiserliches Recht  
wurden nun in den überwiegenden Fällen nicht von Deutschen,  
sondern von ausländischen, insbesondere italienischen Rechts-  
gelehrten besetzt. So war der erste Legist in Freiburg und  
unmittelbare Vorgänger Kraffts Gabriel Chabot von Chambéry (3),  
sein Nachfolger der Mailänder Rechtsgelehrte de Cittadini (4);  
in Basel lasen vor Ulrich Krafft nur Italiener wie Fridericus  
de Guarletis (5). Die deutschen Juristen dagegen lehrten  
vornehmlich das kanonische Recht (6).

Besonders in Basel blühte nun in den ersten Jahren nach der  
Gründung das Studium des kaiserlichen Rechts unter den zahl-  
reichen italienischen Rechtsgelehrten (7). Aber schon 1469  
war nur noch ein Legist in Basel (8), und in der letzten  
Zeit vor 1495 war offenbar überhaupt kein Ordinarius in legibus  
an der Hochschule (9). Diesem Niedergang des Studiums römi-  
schen Rechts trat der Rat der Stadt dadurch entgegen, dass  
er beschloss, Dr. Ulrich Krafft zum Ordinarius in legibus für  
zunächst zwei Jahre zu berufen (10). Der Ulmer Jurist zögerte  
auch nicht, dorthin zurückzukehren, wo er seine akademischen

1) Klüpfel, Univ.Tübingen 7; Wackernagel, Gesch.d.Stadt  
Basel II,2/531.

2) Vgl. dazu Ritter, Univ.Heidelberg 440.

3) Schreiber, Univ. Freiburg I/179.

4) Vgl. oben S. 26 A.5.

5) Vischer; Gesch.d.Univ.Basel 240; Wackernagel aaO. II,2/581.

6) Vischer aaO. 237.

7) Wackernagel aaO. II,2/580.

8) Vischer aaO. 240.

9) Vgl. Vischer aaO. 243.

10) Vischer aaO. 243; Wackernagel aaO. II,2/582.

Ende

Anfang